

---

**TOP 34:**

---

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Drucksache: 590/23

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf soll der Rechtsrahmen für die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur geschaffen werden, um einen schnellen und kostengünstigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Der Hochlauf des Wasserstoffmarktes dient unter anderem der Dekarbonisierung.

Der Gesetzentwurf soll zudem die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie umsetzen.

Aufbauend auf den im Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 579/23 (Beschluss)) enthaltenen Regelungen zum Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes soll der vorliegende Entwurf die zweite Stufe der Entwicklung eines Wasserstoffnetzes ermöglichen. Ziel ist es, über das Wasserstoff-Kernnetz hinaus weitere Verbraucher, Erzeuger und Speicher von Wasserstoff an das zukünftige Wasserstoffnetz anzubinden. Die Novelle enthält zudem Regelungen für eine integrierte Netzplanung Gas und Wasserstoff. Diese soll ab dem Jahr 2024 erstmals mit den Zieljahren 2035 – 2037 erstellt und danach alle zwei Jahre auf rollierender Basis weiterentwickelt werden. Das Wasserstoffnetz wird durch diesen Netzentwicklungsprozess an zukünftige Bedarfe in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands regelmäßig angepasst und unterliegt damit einem gesetzlichen Überprüfungsmechanismus. Die Fernleitungsnetzbetreiber Gas sollen bereits im Jahr 2024 einen ersten Szenariorahmen für Gas und Wasserstoff erstellen. Zudem wird die Parallelität mit der Netzentwicklungsplanung Strom herbeigeführt.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen zur künftigen Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Dieses soll grundsätzlich vollständig über die Netzentgelte finanziert werden. Da zu Beginn des Wasserstoffhochlaufs die verhältnismäßig wenigen Nutzer zu stark belastet würden und die Entwicklung in einem

Investitionszeitraum von 30 Jahren derzeit nicht absehbar ist, wird mit dem Entwurf eine subsidiäre staatliche Absicherung (Amortisationskonto) eingeführt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse halten aus Gründen der langfristigen Rechtssicherheit eine Begleitung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für erforderlich – analog zum Atomgesetz und zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. Die langfristig gewährte Rechtssicherheit für die Fernleitungsnetzbetreiber sei eine wichtige Voraussetzung für die notwendigen Investitionsentscheidungen in das Kernnetz.

Zudem weisen beide Ausschüsse übereinstimmend darauf hin, dass ein Finanzierungskonzept für den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes die Aspekte Sicherheit und Anreize für Investitionen, faire Risikoaufteilung und Wahrung der staatlichen Haushaltsinteressen in Einklang bringen muss. Es müsse am Ende so ausgestaltet sein, dass die privatwirtschaftlichen Investitionen in das geplante Kernnetz tatsächlich auch getätigt werden. Deshalb sei es zwingend notwendig, die finanziellen Rahmenbedingungen für das Kernnetz kapitalmarktfähig auszugestalten. Ansonsten würden sich die notwendigen Investitionsentscheidungen in das Kernnetz verzögern oder ganz ausbleiben.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Energiekrise und der angestrebten europaweiten Netzintegration spricht sich der **federführende Wirtschaftsausschuss** auch für einen stärkeren Ausbau der Ost-West-Verknüpfung des Wasserstoffnetzes, insbesondere im Nordosten, aus. Es gelte, die bislang auch historisch bedingt relativ geringe Verbindung der Energienetze zwischen Ost- und Westdeutschland im Sinne der Resilienz zu stärken. Zudem sei eine möglichst frühzeitige Anbindung der Hafestandorte an der Nord- und Ostsee als zentrale Wasserstoff-Importinfrastruktur für die Versorgung im gesamten Bundesgebiet und darüber hinaus von zentraler Bedeutung.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 590/1/23** ersichtlich.

Welchen Empfehlungen der Bundesrat folgt, entscheidet er in der Plenarsitzung am 15. Dezember 2023.